



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Behm (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister -

Ausschreibungsverfahren für die Deponie Damsdorf/Tensfeld

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung, vertreten durch den damaligen Umweltminister, 1990 einen Vertrag zwischen dem Kreis Segeberg und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme von bis zu 80.000 t/jährlich Hamburger Hausmüll genehmigt hat, der wesentlichen Einfluss auf die Größenplanung der Deponie Damsdorf/Tensfeld hatte?

Nein. Der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung hatte lediglich dem in dem Vertrag vom 28. Februar 1990 erwähnten Entsorgungskonzept (Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Segeberg) zugestimmt. Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages von 1990 erfolgten durch den Kreis Segeberg selbständig und eigenverantwortlich.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Deponie Damsdorf/Tensfeld infolge der Entwicklungen auf dem Gebiet des Abfallrechts (differenzierte Behandlungs- und Verwertungsformen) heute Schwierigkeiten hat, die Depo-

nie wirtschaftlich zu verfüllen und sich der Müllentsorger und Deponiebetreiber des Kreises Segeberg, WZV, deshalb gemeinsam mit dem Kreis Segeberg um eine weitere Kooperation mit der Stadtreinigung Hamburg in Verbindung mit der MVA Stapelfeld (im folgenden "Hamburg") bemüht?

Ja.

3. Aus welchen rechtlichen und politischen Gründen hat das Innenministerium den zwischen dem WZV und Hamburg zu schließenden Vertrag abgelehnt, wonach Abfall aus dem Kreise Segeberg in Hamburg und Stapelfeld verbrannt werden und der Kreis Segeberg im Gegenzug die daraus entstehende sowie zusätzliche Schlacke aus Hamburg zur Deponieverfüllung erhalten soll?
4. Aus welchen Gründen ist die Landesregierung der Auffassung, dass die zwischen dem WZV und Hamburg geplante abfallwirtschaftliche Kooperation europäischen und nationalem Vergaberecht unterliegt?
Insbesondere mit welcher Begründung ist das Innenministerium der Auffassung von WZV und Hamburg entgegen getreten, dass es sich bei dem Vertrag im Kern um einen Vertrag zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die ihnen obliegende öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsverpflichtung handelt, der dem öffentlichen Vergaberecht nicht unterliegt?

Das Innenministerium hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr den Kreis Segeberg ausschließlich im Rahmen der ihm als Kommunalaufsichtsbehörde und Vergabeprüfstelle für kommunale Dienstleistungsaufträge obliegenden Rechtsberatungsaufgabe darauf hingewiesen, dass der beabsichtigte freihändige Vertragsabschluss zwischen dem Kreis Segeberg, dem Wegzweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV), der Stadtreinigung Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SRH) und der MVA Stapelfeld GmbH (MVA) - deren Alleingesellschafter eine private Gesellschaft ist - in wesentlichen Teilen gegen geltendes Vergaberecht verstoßen würde.

Inhalt des vorgelegten Vertragsentwurfs ist

- a) ein entgeltlicher Dienstleistungsauftrag des WZV – als Auftraggeber – an die SRH und die MVA Stapelfeld GmbH – als Auftragnehmer – zur thermischen Behandlung von 70.000 t/a Hausmüll, usw. aus dem Kreis Segeberg einschl. Rücklieferung der durch die thermische Behandlung einer derartigen Müllmenge entstehender entschlotteter Rohschlacke an den WZV zur Ablagerung auf dessen Deponie Damsdorf/Tensfeld

und darüber hinaus

- b) ein entgeltlicher Dienstleistungsauftrag der SRH und der MVA – als Auftraggeber – an den WZV – als Auftragnehmer – zur Ablagerung weiterer außerhalb der thermischen Behandlung der o. a. 70.000 t Hausmüll bei der SRH und/oder der MVA entstandener und entstehender entschlotteter Rohschlacke bis zu einer Gesamtmenge Rohschlacke von 110.000 t/a auf der Deponie Damsdorf/Tensfeld.

Bezogen auf die unter b) aufgeführte Auftragsvergabe durch die SRH an den WZV hat das Innenministerium von einer Äußerung in vergaberechtlicher Hinsicht abgesehen, weil die Beurteilung der Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe dieses Auftrages durch die SRH als Auftraggeber in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg fällt. Gegen eine freihändige Erteilung eines Auftrags zur Ablagerung von Schlacke auf der Deponie Damsdorf/Tensfeld durch die MVA Stapelfeld GmbH als Auftraggeber an den WZV als Auftragnehmer bestehen, worauf das Innenministerium gegenüber dem Kreis Segeberg hingewiesen hat, vergaberechtlich keine Bedenken, da die private MVA Stapelfeld GmbH kein öffentlicher Auftraggeber ist und damit nicht dem öffentlichen Vergaberecht unterliegt.

Bei der Auftragsvergabe durch den WZV zur thermischen Behandlung von 70.000 t/a Hausmüll handelt es sich jedoch um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 99 GWB eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB. Da der Auftragswert ohne Mehrwertsteuer oberhalb des Schwellenwertes von 200.000 EURO = 391.166 DM liegt, ist gemäß § 100 Abs. 1 GWB der auf der Basis europäischer Richtlinien erlassene 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (§§ 97 ff. GWB) i. V. m. der Vergabeverordnung und der VOL/A unter Vorrang der „a-Paragraphen“ anzuwenden. Danach sind öffentliche Aufträge ab Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich im Wege von offenen Verfahren (entspricht öffentlicher Ausschreibung bei nationalen Verfahren) und nur ausnahmsweise im Wege von nicht offenen Verfahren (entspricht beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bei nationalen Verfahren) nach europaweiter Ausschreibung zu vergeben. Nur bei Vorliegen enger Ausnahmetatbestände kann eine Vergabe im Verhandlungsverfahren mit oder in seltenen eng begrenzten Ausnahmefällen ohne öffentliche Vergabebekanntmachung erfolgen (§ 101 GWB, § 3 a VOL/A).

Da die Ausnahmetatbestände des § 3 a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 VOL/A, die eine Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren mit bzw. ohne öffentliche Vergabebekanntmachung zulassen, nicht vorliegen, hat das Innenministerium den Kreis Segeberg und den WZV auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten freihändigen Auftragsvergabe der thermischen Behandlung des Segeberger Hausmülls hingewiesen.

Bei dem beabsichtigten Vertrag handelt es sich schon deshalb nicht um einen Vertrag zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die ihnen obliegende öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsverpflichtung, weil der für die thermische Behandlung des Segeberger Hausmülls vorgesehenen Vertragspartners MVA Stapelfeld GmbH als juristische Person des Privatrechts kein öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsträger ist und keine öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsverpflichtungen hat. Im Übrigen sind die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht als solche und die Träger dieser Entsorgungspflicht gesetzlich bestimmt und können außerhalb des § 3 Abs. 4 LAbfWG nicht vertraglich geregelt werden. Gemäß § 3 Abs. 4 LAbfWG kann die Entsorgungspflicht hinsichtlich des Segebergers Hausmülls vom Kreis lediglich auf Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände, nicht aber auf eine GmbH oder eine Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins, also nicht auf die MVA oder die SRH, übertragen werden.

In dem vorgelegten Vertragsentwurf geht es aber auch gar nicht um die Regelung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht als solche, sondern allein darum, dass sich der WZV zur Erfüllung, d. h. zur technischen Durchführung, der bei ihm verbleibenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung des im Kreis Segeberg

anfallenden Abfalls hinsichtlich der thermischen Behandlung dieses Abfalls Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen will. Das ist ein Fall des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 3 a LAbfWG, bei dem die Beauftragung Dritter unter Beachtung des Vergaberechts zu erfolgen hat.

5. Trifft es zu, dass das europäische und nationale Vergaberecht Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Ausschreibung vorsehen?

Wenn ja,

welche Ausnahmetatbestände, insbesondere nach der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A – (VOL/A), sowie sonstige Ausnahmemöglichkeiten hat die Landesregierung in Erwägung gezogen, um ggf. auf diesem Wege die geplante Kooperation ohne eine Ausschreibung zu unterstützen und mit welcher Begründung?

Ja. Es ist geprüft worden, ob die für den Bereich der Auftragsvergabe ab Erreichen der Schwellenwerte geltenden Ausnahmetatbestände der VOL/A einen Verzicht auf Ausschreibung hinsichtlich der thermischen Behandlung zulassen. Die Prüfung hat ergeben, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen des § 3 a Nr. 2 Buchst. a) bis h) VOL/A und des § 3 a Nr. 1 Abs. 4 Buchst. a) bis c) VOL/A nicht gegeben sind.

Auch die Prüfung, ob § 100 Abs. 2 Buchst. g) GWB einer Anwendung der §§ 97 ff. GWB auf den Auftrag zur thermischen Behandlung des Segeberger Hausmülls entgegensteht, führte zu einem negativen Ergebnis. Diese Bestimmung ist hinsichtlich des Auftrags zur thermischen Behandlung des Segeberger Hausmülls nicht anwendbar, da die MVA Stapelfeld GmbH kein öffentlicher Auftraggeber ist und weder MVA noch SRH ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung dieser Leistung haben.

6. Nach § 25 Nr. 3 VOL/A Abschnitt 1, § 25 Nr. 3 VOL/A Abschnitt 2 ist vorgeschrieben, dass *„der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (ist). Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.“*

Hat der WZV auf dieser Grundlage die Möglichkeit, die Kooperation mit der

Freien und Hansestadt Hamburg fortzusetzen, selbst wenn dies den Kreis teurer zu stehen kommt? Welche Kriterien sind dafür maßgeblich; finden auch die sich daraus unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Auswirkungen Berücksichtigung?

§ 25 Nr. 3 VOL/A findet Anwendung, wenn nach einer Ausschreibung mehrere Angebote mit verschiedenen Angebotspreisen vorliegen. Der WZV ist danach verpflichtet, bei einer Ausschreibung der thermischen Behandlung den Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wenn sich die SRH an einer Ausschreibung der thermischen Behandlung beteiligt, ist ihr danach der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebot diese Voraussetzungen erfüllt. Der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot liegt auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger als Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner.

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Interesse einer ortsnahen und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, der Entsorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen die Kooperation mit Vertragspartnern auch über die Landesgrenzen hinaus unterstützt werden sollte und mit welcher Begründung?

Inwieweit hat § 8 Abs. 6 Satz 2 LAbfWG bei der Ablehnung des Vertrages zwischen der WZV und der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Innenministerium eine Rolle gespielt, wonach Abfälle, die nicht verwertet werden können, grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen sind?

Eine Zusammenarbeit mit Vertragspartnern auch über die Landesgrenzen wird von der Landesregierung begrüßt, soweit dabei die Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Beseitigung von Abfällen, der Entsorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen berücksichtigt werden.

§ 8 Abs. 6 Satz 2 LAbfWG, wonach Abfälle, die nicht verwertet werden können, grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen sind, hat bei der vergaberechtlichen Beurteilung des Vertragsentwurfs durch das Innenministerium keine Rolle gespielt.

